

### 1. Inkrafttreten und Geltungsbereich

- 1.1 Mit Wirkung ab 1. September 2019 unterliegen alle unsere Leistungen, insbesondere Entwurf, Planung, Gestaltung, Anfertigung, Beratung und Organisation, Lieferung und Transport, Aufstellung, Gebrauchsüberlassung, Abbau, etc. in diesem Zusammenhang, sowie die Verträge zwischen der PENGland AG (nachstehend PENG genannt) und ihren Kunden ausschliesslich diesen AGB, soweit diese nicht ausdrücklich durch schriftliche Vereinbarungen abgeändert worden sind. Eigene Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten keine Wirkung. Soweit PENG-Angebote von diesen AGB abweichen, haben erstere Vorrang.

### 2. Angebote von PENG, Vertragsabschluss

- 2.1 Die Gültigkeit unserer Angebote ist auf 30 Tage ab Angebotsdatum befristet. Darüber hinaus behält sich PENG das Recht vor, ein noch nicht angenommenes Angebot jederzeit mit sofortiger Wirkung zu widerrufen, sollte PENG der Ansicht sein, eine rechtzeitige Ausführung des Auftrages sei aufgrund der erforderlichen Vorlaufzeit nicht mehr möglich.
- 2.2 Angebote gelten nur für den Adressaten.
- 2.3 Die Annahme des Angebots von PENG durch den Kunden kann formlos erfolgen, insbesondere auch mündlich. Mit der Angebotsannahme durch den Kunden kommt der Vertrag zwischen PENG und dem Kunden rechtsverbindlich zustande und der Kunde anerkennt damit gleichzeitig auch diese AGB. PENG bestätigt die Angebotsannahme mittels schriftlicher Auftragsbestätigung. Allfällige Unstimmigkeiten in der Auftragsbestätigung sind PENG umgehend mitzuteilen. Spätere Änderungen oder Annullierungen sind nicht mehr möglich bzw. zwingend mit Kostenfolgen verbunden.

### 3. Preise, Preislisten und -angaben

- 3.1 Die von PENG genannten Preise sind, sofern nicht anders angegeben, in Schweizer Franken (CHF).
- 3.2 Die Kosten für Steuern (inkl. MwSt.), Gebühren und Abgaben jeglicher Art gehen zu Lasten des Kunden.
- 3.3 Allgemeine, d.h. nicht an einen oder mehrere bestimmte(n) Adressaten gerichtete Preislisten und -angaben von PENG, einschliesslich Preisangaben im Internet, sind Richtwerte und keine Angebote im Sinne von Ziffer 2 dieser AGB. PENG behält sich eine jederzeitige Änderung solcher Preislisten und -angaben vor.

### 4. Zahlungsbedingungen und -fristen, Haftung des Stellvertreters

- 4.1 Sofern nicht anders vereinbart, wird 50% der Vertragssumme bei Auftragserteilung (sofort fällig) 25 % mind. 1 Monat vor der Auftragsausführung und 25% nach erfolgtem Auftrag (15 Tage netto) in Rechnung gestellt.
- 4.2 PENG kann zur Erbringung ihrer Leistungen nur dann verpflichtet werden, wenn die Anzahlung über 50% rechtzeitig erfolgt. Namentlich werden die Elemente und Bausysteme, welche gemäss Auftragsbestätigung dem Kunden zum Gebrauch überlassen werden sollen (nachstehend Vertragsgegenstände genannt), nur und erst bei rechtzeitiger Entrichtung dieser Zahlung definitiv reserviert. Andernfalls ist PENG ausdrücklich berechtigt, über Vertragsgegenstände frei zu verfügen (insbesondere sie Dritten zu überlassen), ohne entschädigungspflichtig zu werden. Sofern von PENG nicht anders mitgeteilt, ist die Voraus- oder Anzahlung mit der Angebotsannahme durch den Kunden sofort fällig und zahlbar.
- 4.3 Vorbehaltlich obiger Regelung betreffend Voraus- und Anzahlung sind Rechnungen innert 15 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig und zahlbar.
- 4.4 PENG stellt ihre Schlussrechnung in der Regel nach Rücknahme der Vertragsgegenstände oder nach Übergabe des Bauprojektes oder nach Erbringung ihrer sonstigen Leistungen, kann dies aber auch schon zu einem früheren Zeitpunkt vornehmen.
- 4.5 Zahlungen des Kunden haben in bar oder Banküberweisung zu erfolgen. PENG akzeptiert weder Wechsel noch andere unübliche Zahlungsmittel. PENG kann jederzeit auf anderen Zahlungsmodalitäten bestehen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.6 PENG legt fest, welche Forderungen durch die Zahlung(en) des Kunden erfüllt sind.
- 4.7 PENG übernimmt keinerlei Haftung für Leistungsverzögerungen, die aus einer Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen durch den Kunden entstehen.
- 4.8 Erteilt jemand einen Auftrag als Stellvertreter für einen Dritten, haftet er solidarisch nebst dem Dritten für sämtliche aus diesem Auftrag resultierenden Forderungen von PENG.

### 5. Verzug und Inkasso

- 5.1 Der Kunde gerät mit Ablauf obgenannter Zahlungsfristen in Verzug. Ab dann sind 5 % Verzugszins geschuldet.
- 5.2 Überdies sind PENG die Kosten zu erstatten, die PENG für das Inkasso ausstehender Beträge aufwendet, inkl. Anwalts- und Gerichtskosten.
- 5.3 Der Verzug des Kunden berechtigt PENG ausserdem, alle weiteren Leistungen einzustellen, vom Vertrag zurückzutreten, überlassene Vertragsgegenstände umgehend zurückzufordern oder abzuholen und allfällige verbundene Verträge ohne weitere Formalitäten sofort aufzuheben sowie zu Schadenersatz. Allfällige vom Kunden bereits geleistete Voraus-, An- oder Teilzahlungen, welche über den Schadenersatzanspruch von PENG hinaus gehen, verfallen als Konventionalstrafe.

### 6. Leistungsinhalt, Fristen und Termine für die Leistungserbringung

- 6.1 Inhalt und Umfang der Leistungen von PENG ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Von PENG darüber hinausgehende erbrachte Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt (mit der Schlussrechnung oder separat). Im Leistungsumfang ausdrücklich nicht inbegriffen sind Exponatmontage, Standreinigung und -bewachung, Deckenabhängungen, Stapler und Leertgutgebühren, Bereitstellungs-, Aufrichtungs- und Lackierarbeiten (Refurbishment) von eingelagertem Kundenmaterial, Entsorgungskosten sowie Leistungen im Zusammenhang mit der technischen Installation durch die Messeleitung und deren Anmeldung. Folgende Kosten sind ausgeschlossen: Installation von Brandmelde und Sprinkleranlagen, Genehmigungsverfahren beim jeweiligen Bauaufsichtsamt, Prüfbericht zur statischen Berechnung durch ein unabhängiges Büro für Baustatik sowie Umbauten, wenn die örtlichen Gegebenheiten nicht den Planvorgaben entsprechen.
- 6.2 Fristen und Termine für die Erbringung der Leistungen, insbesondere für die Überlassung der Vertragsgegenstände, sind für PENG nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt werden. Die Einhaltung solcher Fristen und Termine setzt die rechtzeitige Erfüllung der für die Leistungserbringung erforderlichen Dispositionen des Kunden voraus. Insbesondere wenn der Kunde die von ihm benötigten behördlichen oder anderen Formalitäten nicht (rechtzeitig) eingeholt, fällige Voraus- oder Anzahlungen nicht (rechtzeitig) geleistet oder die von PENG benötigten technischen oder anderweitigen Angaben ihr nicht (rechtzeitig) mitgeteilt hat, kann kein Leistungsverzug der PENG eintreten. Überdies verlängern sich in solchen Fällen vereinbarte Fristen und Termine für die Erbringung der Leistungen von PENG um eine angemessene Dauer.

### 7. Vollumfängliche Haftung des Kunden bei nachträglicher Annullierung

- Macht der Kunde von seinem vertraglich vereinbarten Recht zur Gebrauchsüberlassung der Vertragsgegenstände keinen Gebrauch (Annullierung), bleibt er zur Bezahlung des vollen Vertragspreises verpflichtet, und zwar unabhängig von Annullierungsgrund und -zeitpunkt.

### 8. Pflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Vertragsgegenstände bis zu deren Abbau und Rücknahme durch PENG schonend und sorgfältig zu behandeln und vor Schaden und Diebstahl zu bewahren. Er hat stets dafür zu sorgen, dass die Vertragsgegenstände keinerlei Witterungseinflüssen ausgesetzt sind.
- 8.2 Mit der Angebotsannahme durch den Kunden bestätigt dieser, dass er alle überlassenen Gegenstände zum Neuwert gegen Beschädigung und Verlust versichert hat. Der Kunde haftet vollumfänglich bei Beschädigung und/oder Verlust der Vertragsgegenstände oder von Teilen davon bis zu deren Rücknahme durch PENG und zwar auch dann, wenn ihn kein Verschulden trifft.
- 8.3 Für jede mehr als vertragsgemässe Abnutzung ist der Kunde schadenersatzpflichtig. Jede Veränderung an Vertragsgegenständen ist untersagt. Mit den Kosten für eine entsprechende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wird der Kunde belastet.
- 8.4 Das Entfernen oder Abdecken von Schriftzügen oder Logos an den Vertragsgegenständen ist untersagt.
- 8.5 Die Überlassung bzw. Weiterüberlassung der Vertragsgegenstände, insbesondere deren Untervermietung, an Dritte ist ebenfalls untersagt.

### 9. Eigentumsverhältnisse, Verbot der Verfügung über Vertragsgegenstände

- 9.1 Das Eigentum an allen Vertragsgegenständen verbleibt bei PENG bzw., soweit PENG diese von Dritten zur Weiterüberlassung an den Kunden bezieht, beim betreffenden Dritten. Der Kunde wird in keinem Fall Eigentümer der Vertragsgegenstände, ausser wenn diese Gegenstände explizit als Kaufelemente in der Auftragsbestätigung deklariert werden. In jedem Fall bleiben die Kaufelemente bis zur vollen Bezahlung im Eigentum von PENG.
- 9.2 Der Kunde darf in keiner Weise, insbesondere nicht durch Verkauf, Sicherungsübereignung, Verpfändung oder sonstige Belastung, rechtlich oder faktisch über die Vertragsgegenstände verfügen. Jegliche solche Verfügung ist PENG gegenüber unwirksam. Die Kosten von Interventionsmassnahmen zum Schutz des Eigentums oder anderer Rechte von PENG oder zur Behebung von aus solchen Verfügungshandlungen resultierenden Schäden werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

### 10. Rücknahme der Vertragsgegenstände

- 10.1 Nach Rücknahme der Vertragsgegenstände wird PENG diese prüfen und dem Kunden Mängel, für die er einzustehen hat, binnen angemessener Frist melden. Entdeckt PENG später Mängel, die bei übungsgemässer Untersuchung nicht erkennbar waren, kann er sie dem Kunden auch nachträglich noch melden.
- 10.2 Falls PENG dem Kunden Vertragsgegenstände nach Ablauf der vereinbarten Überlassungsdauer weiterhin überlässt, sei dies auf Wunsch des Kunden oder aus anderen Gründen, so kann der Kunde daraus keinerlei Rechte ableiten, insbesondere nicht ein Überlassungsrecht auf längere oder unbestimmte Zeit. PENG hat in einem solchen Fall das Recht, jederzeit und mit sofortiger Wirkung die betreffenden Vertragsgegenstände zurückzufordern, abzuholen oder abholen zu lassen. Daraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit die Leistungen von PENG den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang übersteigen.



**11. Transport, Gefahrtragung, Haftung und Einhaltung von Kontrollvorschriften**

- 11.1 Der Transport der Vertragsgegenstände an den mit dem Kunden vereinbarten Einsatzort und zurück wird durch PENG durchgeführt oder organisiert.
- 11.2 Die Gefahr für Verlust, Zerstörung und Beschädigung sowie die Haftung für die Vertragsgegenstände trägt der Kunde, sobald sie ihm durch PENG überlassen und bis sie von PENG zurückgenommen werden.
- 11.3 Übernimmt PENG auch den Transport von anderen als den Vertragsgegenständen, insbesondere von Gegenständen, die dem Kunden gehören (namentlich Exponate oder Kundenmaterial), ist dies PENG zusätzlich zu vergüten. Die Gefahr für Verlust, Zerstörung und Beschädigung sowie die Haftung für und im Zusammenhang mit solchen Gegenständen ist und verbleibt jederzeit vollumfänglich beim Kunden. PENG übernimmt auch keinerlei Haftung für nicht rechtzeitiges Eintreffen solcher Gegenstände.

**12. Handling und Einlagerung von Kundenmaterial**

- 12.1 Sofern vom Auftraggeber gewünscht, übernimmt PENG gegen Entgelt das Handling von bestehendem und eingelagertem Kundenmaterial.
- 12.2 Die Einlagerung von Kundenmaterial des Auftraggebers durch PENG nach der Messe / dem Event muss vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilt werden. Diese Mitteilung muss spätestens drei Tage vor Auftragsablauf vorliegen. Bei Ausbleiben der Mitteilung wird das Kundenmaterial durch PENG auf Kosten des Auftraggebers entsorgt.
- 12.3 Die anfallenden Einlagerungskosten werden dem Kunden halbjährlich zum gültigen Einlagerungstarif pro Kubikmeter in Rechnung gestellt. Die anfallenden Handlingkosten für das Ein- und Auslagern des Kundenmaterials werden nach Aufwand mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

**13. Gewährleistung, Prüfung, Mängelrüge und -behebung**

- 13.1 Vor der Überlassung der Vertragsgegenstände hat PENG diese geprüft und sie befinden sich in vertragskonformem Zustand.
- 13.2 Der Kunde hat die Vertragsgegenstände unmittelbar bei bzw. nach der Überlassung (bzw. bei Zusammenbau oder Montage durch oder im Auftrag von PENG unmittelbar nach Abschluss dieser Arbeiten) zu prüfen. Die sofortige Prüfungspflicht gilt auch hinsichtlich aller anderen Leistungen von PENG. Falls der Kunde der Ansicht ist, die Vertragsgegenstände befänden sich nicht in vertragskonformem Zustand, oder eine sonstige Leistung der PENG entspreche in irgendeiner Form nicht dem Vertrag, so ist der Kunde verpflichtet, dies sofort nach der Prüfung im obigen Sinne der PENG unter detaillierter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.
- 13.3 Unterlässt der Kunde diese Anzeige oder unterzeichnet er vorbehaltlos einen Übergabe- Rapport, so gelten Vertragsgegenstände und sonstigen Leistungen der PENG als vorbehaltlos genehmigt. Nachträgliche Beschwerden können nicht akzeptiert werden.
- 13.4 Versteckte bzw. erst während der Dauer der Gebrauchsüberlassung auftretende Mängel sind für PENG unvorhersehbar; daher wird vom Kunden ausdrücklich auf jegliche diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche, soweit gesetzlich zulässig, verzichtet.
- 13.5 Rechtzeitig angezeigte Mängel werden durch PENG behoben, sofern PENG die Mangelhaftigkeit anerkennt. Art und Weise sowie Mittel dieser Mängelbehebung stehen im freien Ermessen von PENG. Insbesondere steht es PENG frei, mangelhafte Vertragsgegenstände zu reparieren oder zu ersetzen. Nach erfolgter Mängelbehebung gilt die oben festgelegte Prüfungs- und Rügepflicht hinsichtlich der betroffenen Vertragsgegenstände und sonstigen Leistungen analog.
- 13.6 Jede weitergehende Sach- oder Rechtsgewährleistung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 13.7 Der Kunde verliert sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche:
- a) wenn die Vertragsgegenstände oder deren Teile nicht ordnungs- bzw. bestimmungsgemäss verwendet, eingesetzt oder gebraucht werden;
  - b) wenn ein Mangel auf falsche oder unvollständige Instruktionen, Weisungen, Informationen oder Auskunftserteilung etc. des Kunden zurückzuführen ist;
  - c) wenn der Kunde die Weisungen von PENG in Bezug auf die Behandlung und Handhabung der Vertragsgegenstände nicht befolgt oder er einen Mangel bzw. Schaden auf andere Weise selbst verschuldet;
  - d) wenn der Mangel durch Gewalt- oder Dritteinwirkung (z.B. Unfall) entstanden ist;
- 13.8 PENG garantiert oder verspricht insbesondere keinerlei Erfolg des Kunden und/oder dem Kunden gegenüber, insbesondere auch keinerlei Erfolg kommerzieller Natur. Jegliche diesbezügliche Haftung von PENG ist ebenfalls ausgeschlossen.

**14. Haftungsausschluss bzw. -beschränkung**

- 14.1 Jegliche Haftung von PENG für beim Kunden oder Dritten entstandene Sach-, Personen- und Schäden anderer Art, ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 14.2 Dabei ist unerheblich, ob es sich um direkte oder indirekte bzw. unmittelbare oder mittelbare Schäden handelt. Insbesondere ist die Haftung von PENG ausgeschlossen für Produktionsstillstand, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Vermögensschäden und für Verluste infolge Verzögerung oder Unterbrechung der Montage, sowie für Vertragseinbussen, Folgeschäden oder Ansprüche Dritter gegen den Kunden sowie für andere mittelbare oder unmittelbare Schäden.
- 14.3 PENG haftet aus Verzug nur, wenn dieser auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von PENG zurückzuführen ist.
- 14.4 Allfällige Schadenersatzansprüche sind in jedem Fall betragsmässig auf den Vertragspreis beschränkt.
- 14.5 Für Handlungen oder Unterlassungen von Hilfspersonen und von PENG beigezogenen Dritten ist, ebenfalls in jedem Fall, jegliche Haftung von PENG ausgeschlossen.

**15. Lizenzen, Konzessionen, Bewilligungen und Gebühren**

- 15.1 Der Kunde ist selbst und auf eigene Kosten verantwortlich für die Einholung und die Bezahlung/Abgeltung aller Aufführungs- und anderer Lizenzen und/oder Immaterialgüterrechte, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen sowie sämtlicher Gebühren, insbesondere derjenigen von Verwertungsgesellschaften (SUISA, Pro Litteris etc.) sowie für sämtliche Abklärungen im Zusammenhang mit solchen.
- 15.2 Ebenfalls ist der Kunde selbst und auf eigene Kosten verantwortlich für die Erfüllung sämtlicher (anderen) administrativen Erfordernisse, insbesondere für allfällig erforderliche Aufenthalts- und/oder Arbeitsbewilligungen.

**16. Urheberrecht**

- 16.1 Alle dem Auftraggeber/Mieter zur Verfügung gestellten Unterlagen wie Konzept, Idee und Design, Pläne Skizzen, Formulare und Layouts sind Eigentum der PENG und unterliegen dem Urheberrecht. Eine Weitergabe an Dritte, Erstellen von Kopien oder Umsetzung ist nur mit schriftlicher Erlaubnis von PENG möglich.

**17. Vertraulichkeit / Geheimhaltung / Informationspflichten**

- 17.1 Der Kunde hat auch nach Ende der Geschäftsbeziehungen - Einzelheiten seiner Geschäftsbeziehungen mit PENG sowie deren Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln. Er auferlegt diese Pflicht auch seinen Organen, Angestellten sowie beigezogenen Dritten. Vertraulicher Natur sind insbesondere auch die Angebote sowie sämtliche Pläne, Kreationen und dergleichen von PENG. Eine Verletzung dieser Pflicht berechtigt PENG zu Schadenersatz und sofortigem Rücktritt vom Vertrag.
- 17.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention, Verarrestierung, etc. von PENG gehörenden Objekten oder eine allfällige Konkurseröffnung über ihn umgehend schriftlich an PENG zu melden. Des weiteren muss der Auftraggeber das zuständige Betreibungs- bzw. Konkursamt auf das Eigentum der PENG gehörenden Objekte hinweisen.

**18. Höhere Gewalt**

- 18.1 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen PENG, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom (noch nicht erfüllten Teil) des Vertrages zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die PENG die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Krieg, innere Unruhen, Blitzschlag, Betriebsstörungen, Streik, Energie- oder Rohstoffmangel, Aussperrungen, Verkehrsstörungen, Verspätungen oder Ausfälle der Transportmittel und Anordnungen der öffentlichen Gewalt etc. Kann der Auftrag durch Höherer Gewalt nicht durch PENG ausgeführt werden, so schuldet der Auftraggeber dennoch die ganze Auftragssumme.

**19. Diverse Bestimmungen**

- 19.1 Der Kunde darf gegen PENG gerichtete Forderungen nicht mit Forderungen von PENG ihm gegenüber verrechnen.
- 19.2 Der Kunde darf seine Forderungen gegenüber PENG nicht an Dritte abtreten.
- 19.3 PENG darf zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beiziehen.
- 19.4 PENG kann diese AGB jederzeit ändern. Die neuen AGB gelten ab dem darin angegebenen Datum für alle Leistungen sowie alle Verträge.
- 19.5 Sollten Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der wegfallenden Bestimmung am nächsten kommt.
- 19.6 Alle Rechtsverhältnisse zwischen PENG und dem Kunden unterliegen dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und von Staatsverträgen.
- 19.7 Für die gerichtliche Beurteilung aller Streitigkeiten zwischen dem Kunden und PENG sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz von PENG zuständig. PENG steht es jedoch frei, den Kunden bei jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

